

eine von Gott eingegebene. Ganz anders urtheilt der Verfasser des berühmten sog. Muratorischen Fragmentes, welcher schreibt: *Pastorem vero nuperrime temporibus nostris in urbe Roma Herma conscripsit, sedente cathedra urbis Romae ecclesiae Pio episcopo fratre ejus. Et ideo legi eum quidem oportet, se publicare vero in ecclesia populo neque inter Prophetas completum numero, neque inter Apostolos in finem temporum potest.* Nach dem Fragmentisten ist der Verfasser des Hirten Hermas, der Bruder Pius I. Dieser Ansicht schliesst sich mit Abwägung aller gegentheiligen Gründe auch Brüll an. Wenn also auch der »Hirt« keine Schrift eines apostolischen Mannes, so enthält er doch die wichtigsten Zeugnisse für die katholische Lehre und ich wünschte, dass der Verfasser den Abschnitt »die Lehre des Hirten des Hermas« ausgedehnter behandelt hätte, wie er auch meines Erachtens besser gethan hätte, wenn er weniger referirt und mehr citirt, d. h. ausgiebiger den Hermas selbst hätte sprechen lassen.

Oberhöchstadt.

Dr. Münz.

### **B. Sepp (O. S. B. von St. Stephan in Augsburg) Varia.**

Eine Sammlung lateinischer Verse, Sprüche und Redensarten. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. Augsburg. Kranzfelder 1882. S. 151. 8<sup>o</sup>. Mk. 1.20.

Das Urtheil mehrerer belangreicher philolog. u. pädagog. Zeitschriften über diese Sammlung, das ein sehr günstiges ist und dieselbe zum Theile nachgerade ausgezeichnet nennt, unterzeichnen auch wir ohne Bedenken. Wir thun dies um so lieber, da sowohl das kgl. sächsische Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes durch Entschliessung vom 20. Mai 1882 bekannt machte, dass es von der bezeichneten Schrift »Varia« nicht ohne Interesse Kenntnis genommen habe und bei bezüglichen Vorschlägen zur Einführung und Benützung derselben für den öffentlichen Unterricht den Lehrern gerne die Initiative überlasse, wie auch das k. k. österreichische Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 9. Juni 1882 ausgesprochen hat, dieselbe sei jenen Hilfsbüchern beizuzählen, welche nach § 11 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1873, Z. 10.523, einer Approbation von Seiten der obersten Unterrichtsbehörde nicht bedürfen, sondern im Umfange der österreich. Monarchie von den Lehrern selbst empfohlen werden können. — Die Uebersetzungen der lat. Sprache und Redensarten sind geistreich und musterhaft. Die Anordnung des Stoffes ist in der neuen Auflage eine übersichtlichere; frühere Incorrectheiten wurden beseitigt; ein vorzügliches Register erleichtert den Gebrauch; die Quellenangabe macht mit der Literatur vertraut — überall zeigt sich Umsicht und Sorgfalt in der Zusammenstellung und das Festhalten der practischen Brauchbarkeit.

M. K.